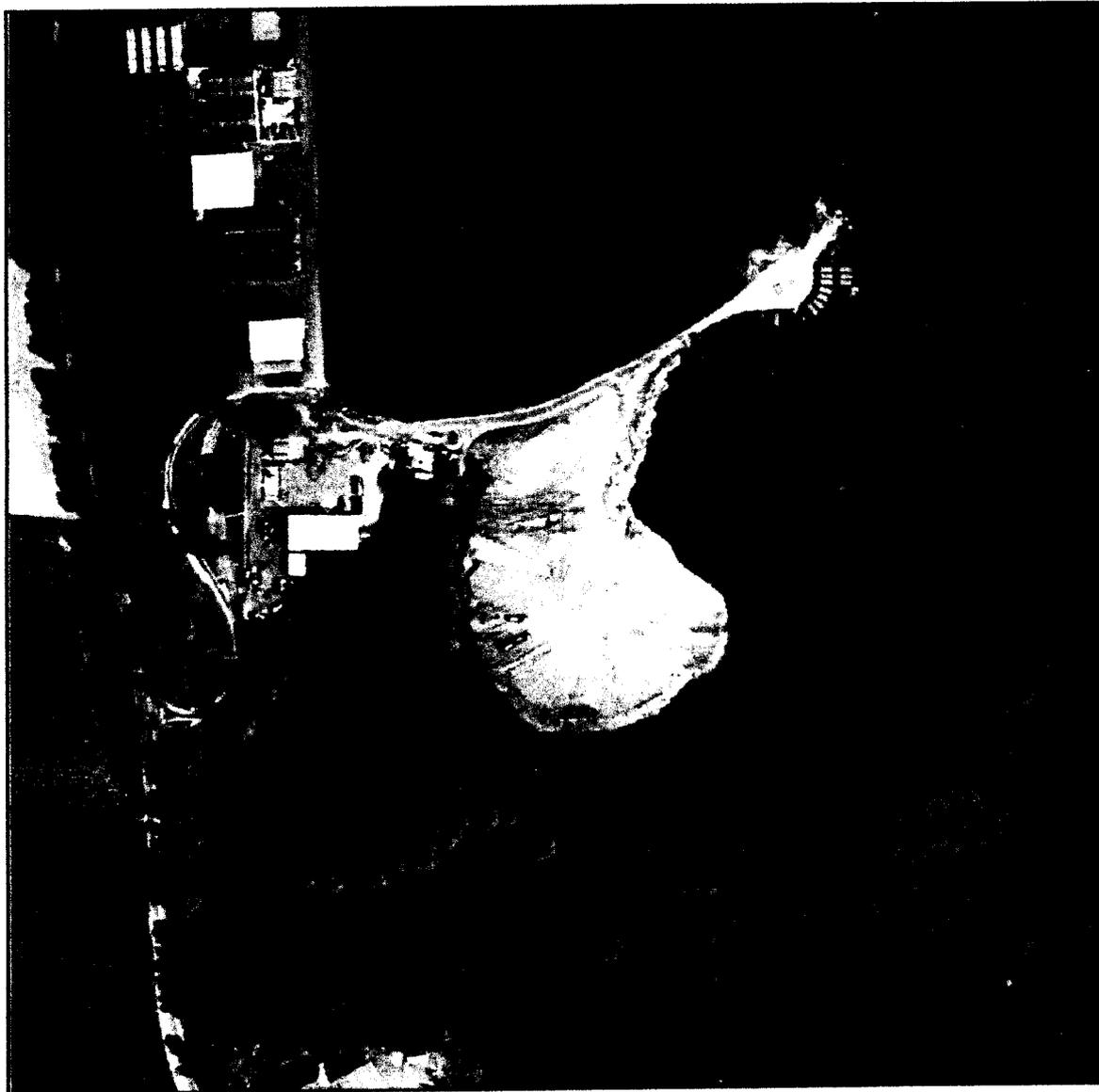


Kartenausdruck

Regionalverband Ruhr 

Karte



Maßstab

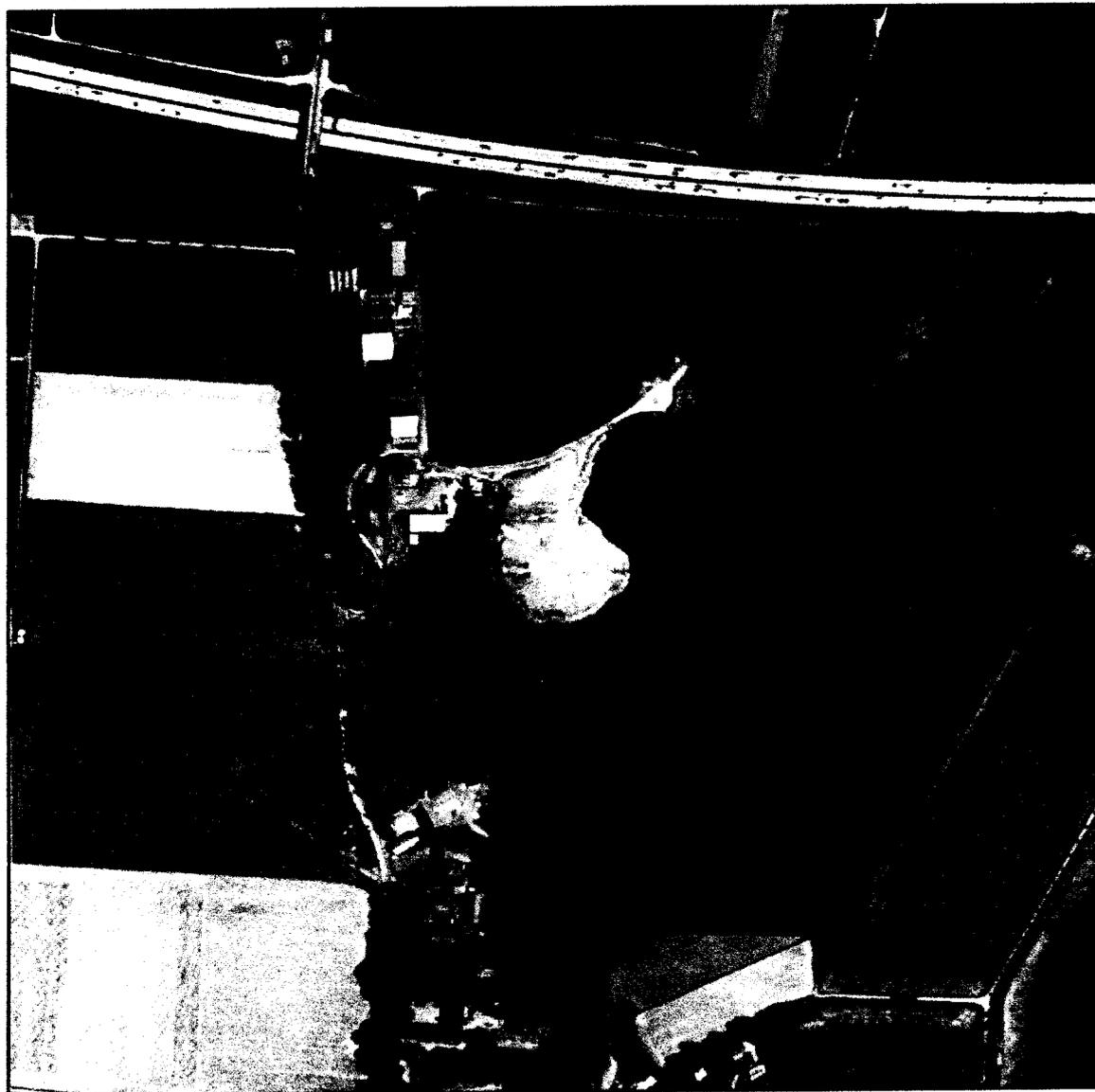
 60 m
1 : 3182

Kartenausdruck

Regionalverband Ruhr



Karte



Maßstab

 120 m
1 : 6363

69.3 ZDF
Andreas Schneider
Fon 1072

Übergang der Nachsorgeverantwortung für die Zentraldeponie Fröndenberg von der AGR auf die GWA

Rückblick

Die Deponie wurde seit Anfang der 70er Jahre zunächst im Auftrag der Kommunen Fröndenberg, Unna und Holzwickede und ab 1975 im Auftrag des Kreises vom seinerzeitigen SVR, später der AGR betrieben. Der aktive Deponiebetrieb wurde im Juli 1997 eingestellt (Stilllegung).

Anfang 1995 begannen die Vertragsverhandlungen zwischen dem Kreis als Auftraggeber für den Betrieb der Deponie und der AGR als seinerzeit Drittbeauftragte über die Möglichkeiten den Abschlussbetrieb selbst oder mit Drittbeauftragten sicherzustellen.

Entwickelt wurde daraus ein 2-Phasen-Modell im Sinne einer positiven Aufgabenabgrenzung, das eine arbeitsteilige Gestaltung von Deponieabschluss und Nachsorgebetrieb vorsah.

Die AGR verpflichtete sich zum Deponieabschluss und der damit verbundenen Rekultivierung, insbesondere zur Übernahme der wesentlichen baulichen und investiven Ausgaben für die Oberflächenabdichtung, Sickerwasserbehandlung und Entgasung der Deponie.

Am 15.12.1998 wurde der entsprechende Vertrag geschlossen. Die AGR verpflichtete sich den Deponieabschluss bis zum 31.12.2015 zu einem Festpreis von rd. 34 Mio DM durchzuführen.

Mit diesem Vertrag verpflichtete sich die AGR auch, dem Kreis sämtliche Grundstücke, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der ZDF erworben hatte und die ihr gehörenden Deponiegrundstücke selbst bereits in 1999 bzw. nach Übergabe der ZDF auf den Kreis zu übertragen. Am 15.12.1999 wurde ein entsprechender Grundstücksübertragungsvertrag geschlossen. Weitere Übertragungs-/Gestattungsverträge zwischen AGR und Kreis und den Kommunen Fröndenberg, Holzwickede und Unna datieren v. 28.04. und 09.12.1999.

Im Ergebnis wurde dem Kreis unter Berücksichtigung eines gegenseitigen Forderungsausgleichs ein Betrag von rd. 12,8 Mio DM ausgezahlt und nach Abzug weiterer Kosten f. Grundstückskäufe ein Betrag von rd. 10,9 Mio DM in eine Rücklage eingestellt.

Zum 31.12.2015 stand daraus ein Rückstellungsbetrag einschließlich Verzinsung in Höhe von rd. 13,5 Mio € zur Verfügung.

Mit dem Übergang der Deponie zum 01.01.2016 ist insbesondere die Pflicht verbunden, alle erforderlichen Nachsorge- und Überwachungsmaßnahmen für die Deponie auf eigene Kosten durchzuführen. Diese umfassen für einen Nachsorgezeitraum von (mindestens) 30 Jahren im Wesentlichen die

- Unterhaltungskosten der rekultivierten Deponieoberfläche und –entwässerung,
- Überwachung und Unterhaltung des Kirchbachtunnels im Deponiekörper,
- die Sickerwasserfassung und –behandlung
- sowie die Deponieentgasung und Deponiegasverwertung.

Übertragungsvertrag zur Deponienachsorge

Zunächst war offen geblieben, wie der Kreis diese Nachsorgeverpflichtung wahrnehmen würde, ob im Rahmen einer generellen Drittbeauftragung, Einzelbeauftragungen oder einer umfassenden Pflichtenübertragung auf Dritte.

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergaben sich Probleme im Hinblick auf die Pflicht zur Bildung einer bilanziellen Rückstellung.

Die GemHVO fordert für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages.

Anfang 2007 wurde die erforderliche Rückstellung in der Eröffnungsbilanz und den folgenden Schlussbilanzen jedoch nicht mit dem Erfüllungsbetrag sondern mit dem abgezinsten Betrag (Barwert) gebildet.

Dieses mit der Bezirksregierung und dem Innenministerium in 2009 abgestimmte Vorgehen beruhte auf der Annahme, dass die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Handelsgesetzbuch bereits festgelegte Pflicht zur Abzinsung langfristiger Rückstellungen auch in das Gemeindefinanzrecht übernommen würde. Eine solche Regelung wurde 2012 in das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz jedoch nicht übernommen.

Da die Eröffnungsbilanz und die nachfolgenden Jahresabschlüsse insoweit nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen, hatte die Bezirksregierung eine bis zum 31.12.2012 befristete Duldung dahingehend ausgesprochen, im Jahresabschluss 2013 anstelle des Barwertes den Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dies war aufgrund der geringen Kapitalausstattung des Kreises nicht möglich und eine alternativ zwingend notwendige Sonderumlage kam gegenüber den Kommunen des Kreises mit Rücksicht auf deren Haushaltssituation nicht in Betracht.

Insoweit musste sich der Kreis von seiner Rückstellungsverpflichtung befreien, indem er seine Nachsorgeverpflichtung auf einen Dritten überträgt, der anders als der Kreis - langfristige Rückstellungen mit dem Barwert bilanzieren kann.

Entsprechend bot sich an, die Nachsorgeverpflichtung auf die GWA als 100%ige Enkelgesellschaft des Kreises zu übertragen, die bereits als Drittbeauftragte Gesellschaft für den Kreis Aufgaben im Bereich der Abfallverwertung und -beseitigung wahrnimmt.

Die GWA ist rechtlich und tatsächlich in der Lage, die Deponienachsorge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchzuführen und verfügt über die sachliche und personelle Ausstattung auf dem Standort.

Die Übertragungsmodalitäten wurden gutachterlich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (PWC) bewertet und durch ein weiteres Fachgutachten der finanzielle Umfang der Nachsorgeverpflichtung im Hinblick auf die Rückstellungsverpflichtung aktualisiert.

Einer Übertragung der abfallrechtlichen Nachsorgepflichten auf die GWA wurde auch von der Bezirksregierung (obere Abfallwirtschaftsbehörde) grundsätzlich zugestimmt. Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Kommunalaufsicht und der Rechnungsprüfung des Kreises abgestimmt.

Auf dieser Grundlage hat der Kreistag am 16.12.2013 dem Übertragungsvertrag zugestimmt.

Realisierung

Mit dem Übertragungsvertrag, der am 18.12.2013 geschlossen wurde, hat die GWA die Verpflichtungen des Kreises aus dem Vertrag des Kreises mit der AGR vom 15.12.1998 (2-Phasen-Modell) übernommen; insbesondere sollte die mit der Deponie verbundene öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung auf die GWA übergehen, wie sie sich aus der Plangenehmigung v. 31.05.1978 in der Fassung des 20. Änderungsbescheides ergibt.

Der GWA wurden auch die beim Kreis vorhandenen Finanzmittel (Sparkassenbrief) zum 31.12.2013 übertragen (rd. 11,5 Mio € netto nach Zahlung von Vorsteuern in Höhe v. rd. 1,9 Mio €).

Auf Antrag der AGR wurde die Betreiber- bzw. Genehmigungsinhaberschaft für die ZDF von der Bezirksregierung mit förmlichen Bescheid vom 08.12.2015 zunächst zum 01.01.2016 vertragsgemäß zunächst auf den Kreis Unna und zeitgleich aufgrund der vorliegenden Anträge von GWA und Kreis auf Übernahme bzw. Übertragung der Betreiberverantwortung auf die GWA (weiter)übertragen .

Adressat möglicher behördlicher Maßnahmen und Verfügungen ist nunmehr die GWA.

Von der AGR wurden die Details für die Übergabe der Deponie zum 01.01.2016 mit der GWA und dem Kreis im Laufe des Jahres 2015 abgestimmt.

Von dem Tochterunternehmen der AGR, der Lambda, wird die Deponiegas erfassung und – verwertung im Auftrag der GWA zunächst bis 2019 weitergeführt.

Von der GWA sind für 2016 erstmalig Aufwendungen in Höhe von 446 T € für die Nachsorge der Deponie veranschlagt, die aus den zugeflossenen Mitteln gedeckt werden.

Dem Kreis wurden von der AGR aufgrund der altvertraglichen Regelungen die bisher noch nicht übertragenen Grundstücke (Deponiegrundstücke) und alle sonstigen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten (insbes. Pachtverträge) mit Notarvertrag vom 21.12.2015 zum 01.01.2016 übertragen.

Zudem ist dem Kreis in einer weitergehenden Vereinbarung zwischen AGR und Kreis noch ein Rückstellungsbetrag in Höhe von rd. 0,9 Mio € zur Regelung von Grundstücksfragen übertragen worden, um noch offene Rechtsgeschäfte realisieren zu können.

Der danach verbleibende Betrag fließt der GWA aufgrund des Übertragungsvertrages zu. Die Mittel sind zweckgebunden und ergänzen die schon für die Nachsorge vom Kreis auf die GWA übertragene Rückstellung.

Sollten die bei der GWA für die übernommenen Verpflichtungen vorhandenen Finanzmittel über die gesamte Laufzeit der Nachsorge nicht ausreichen, wird der Kreis aus seiner öffentlich-rechtlichen Garantienpflicht heraus die durch Rückstellung nicht gedeckten Nachsorgekosten als gebührenrechtlich ansatzfähige Kosten nach den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts tragen und in seine jährliche Gebührenkalkulation einstellen.

Derzeit wird aber nicht davon ausgegangen, dass eine Einstandspflicht des Kreises eintreten wird. Gleichwohl soll die Höhe des tatsächlichen Bedarfs durch regelmäßige Aktualisierungen des ingenieurtechnischen Gutachtens überprüft und bei Bedarf angepasst werden.